

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2016

4. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.130,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	725,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.740,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	58,00 €
10	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	800,00 €

11	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	48,00 €
12	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.880,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	96,00 €
13	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 12	1.440,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	48,00 €
17	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.220,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	74,00 €
18	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.970,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	99,00 €
19	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	450,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	15,00 €
20	Urnen Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.470,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	49,00 €
21	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	950,00 €

	Bestattungen	
23	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	385,00 €
24	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	425,00 €
25	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	555,00 €
26	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	555,00 €
27	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	90,00 €
28	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	145,00 €

29	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	175,00 €
30	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-26 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	260,00 €
31	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 27-29 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	160,00 €

	Umbettungen und Ausgrabungen	
33	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	385,00 €
34	Einbettung einer Urne in eine Urnengrabstätte	145,00 €
35	Einbettung einer Urne in eine Erdgrabstätte	175,00 €

	Sonstige Gebühren	
38	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 21 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	115,00 €
39	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 10 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	125,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 18 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	150,00 €
42	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	84,00 €
43	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	84,00 €

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister